

Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Naturwald Rodenmoor“ im Landkreis Vorpommern-Rügen

Auf der Grundlage von § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) verordnet der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen:

§ 1

Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil

- (1) Auf dem Flurstück Nr. 335/18 der Flur 1 in der Gemarkung Plennin im Gebiet der Gemeinde Semlow wird eine Fläche von 106.300 m² zu einem geschützten Landschaftsbestandteil gemäß § 29 BNatSchG erklärt. Die Fläche ist auf der zu dieser Verordnung gehörenden **Anlage** rot schraffiert dargestellt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird unter der Bezeichnung „Naturwald Rodenmoor“ im Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile beim Landkreis Vorpommern-Rügen geführt.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Bei der Fläche handelt es sich um naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen für Eingriffsvorhaben im Landkreis Vorpommern-Rügen (Ökokonto). Mit der Unterschutzstellung werden die Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG rechtlich gesichert.
- (2) Auf den geschützten Flächen ist ein teilweise geschützter Feuchtwald vorhanden.
- (3) Zielstellung ist die dauerhafte und ungestörte natürliche Entwicklung des Waldbestandes, die langfristig als Alt- und Totholzbestand zahlreichen seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten als Lebensraum dienen können.
- (4) Auf Grund ihrer räumlichen Lage, der Größe und der Naturausstattung kommt der Fläche darüber hinaus eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund zu.

§ 3

Verbotene Handlungen

- (1) Innerhalb der Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder im Sinne des Naturschutzes nachteiligen Veränderung führen können.
- (2) Verboten ist insbesondere:
 1. Holz (auch abgestorbenes) einzuschlagen, aufzusammeln oder in sonstiger Weise aus dem Wald zu entfernen,
 2. Pflanzenbestände jeglicher Art zu beseitigen, durch Neupflanzungen, Nachsaaten o. ä. zu verändern oder die natürliche Entwicklung in sonstiger Weise zu stören,
 3. Abgrabungen, Aufschüttungen oder Bodenbearbeitung jeglicher Art vorzunehmen sowie Müll oder pflanzliche Abfälle, auch in Kleinstmengen, abzulagern,
 4. mit Fahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
 5. Hunde frei laufen zu lassen, im Gebiet zu reiten, Motormodellsport zu betreiben, Sportanlagen einzurichten und zu betreiben, mobile Versorgungseinrichtungen zu betreiben sowie Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
 6. bauliche Anlagen sowie Werbeschilder jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, Wege auszuweisen oder einzurichten sowie
 7. Zelte, Wohnwagen und andere mobile Unterkünfte aufzustellen und zu nutzen.
- (3) Ausgenommen von den Verboten der Absätze 1 und 2 sind
 1. die Durchführung fachgerechter Pflegemaßnahmen zur Sicherung der Schutzziele (z. B. Entnahme standortfremder Bäume und Sträucher) im Auftrag oder mit schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde
 2. Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit gegenüber angrenzenden Flurstücken, mit schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde
 3. die jagdliche Nutzung des Gebietes mit der Maßgabe, die Errichtung von festen jagdlichen Einrichtungen und die Anlage von Kirrungen im Gebiet mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung zu vereinbaren oder eine Beeinträchtigung durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden ist.
- (2) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

- b) zu einer Verschlechterung des Zustands des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt, soweit nicht eine Ausnahme oder Befreiung nach § 4 erteilt worden ist,
 2. Nebenbestimmungen von Ausnahmen und Befreiungen nicht einhält,
 3. Handlungen im Sinne von § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 2 ohne Auftrag oder ohne schriftliche Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchführt oder
 4. ohne einvernehmliche Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde jagdliche Einrichtungen errichtet oder Kirtungen anlegt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Landrat als untere Naturschutzbehörde zuständig.

§ 6

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Vorpommern-Rügen (www.lk-vr.de) in Kraft.

Stralsund, den 22.9.2018

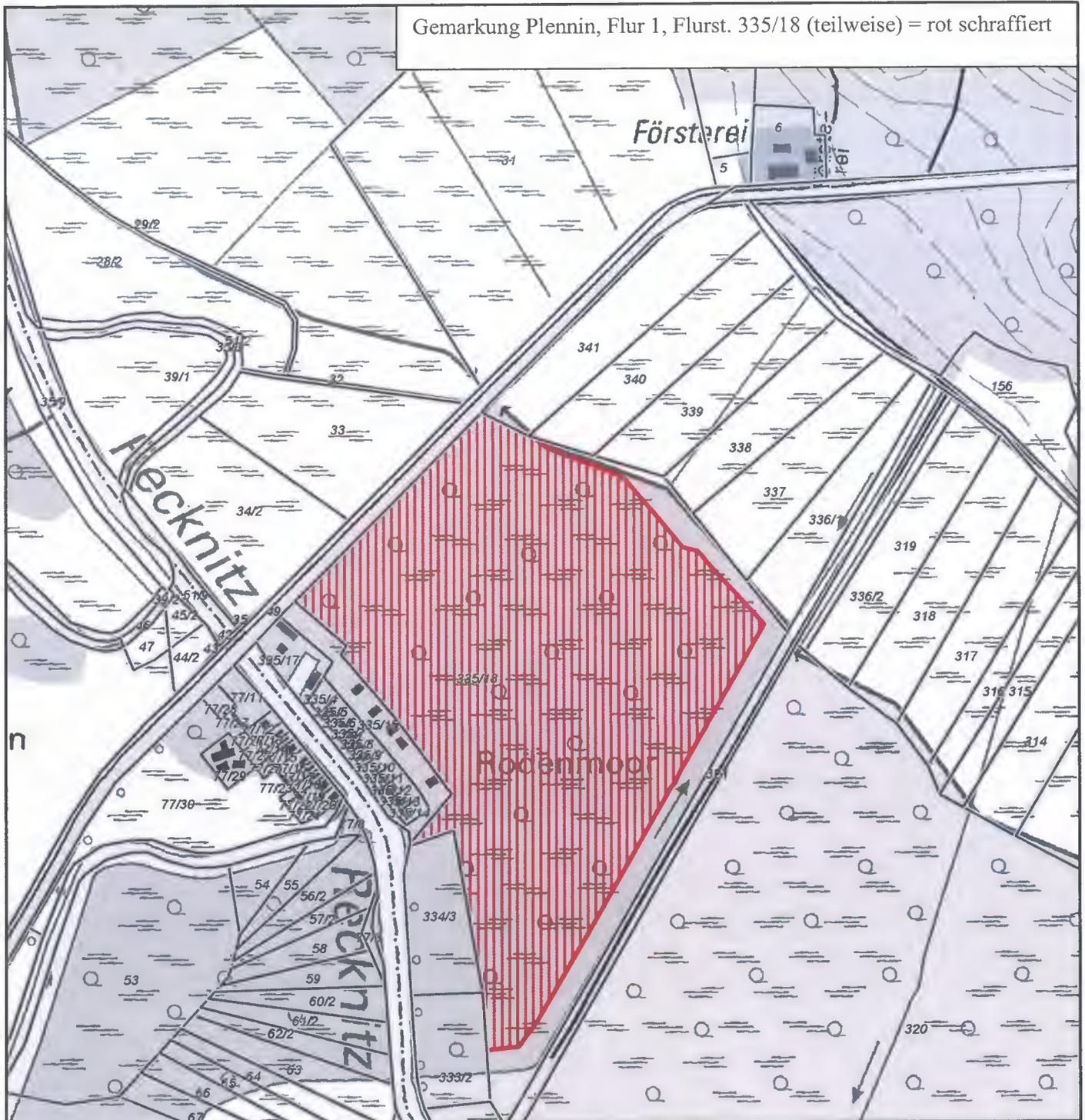

Ralf Drescher
Landrat



Anlage

Topografische Karte der Fläche mit Flurstücken und Abgrenzung des geschützten Landschaftsteiles

Gemarkung Plennin, Flur 1, Flurst. 335/18 (teilweise) = rot schraffiert



Anlage

zur Verordnung vom *27.9.2018* zum Geschützten
Landschaftsbestandteil

„Naturwald Rodenmoor“


Ralf Drescher
Landrat

